

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 23. Februar 2012**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV. NRW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Köln gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 19. Dezember 2008 (ABl. StK 2008, S. 833) außer Kraft.

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln

### **1 Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1	Sondergrabstätte für Tot- oder Fehlgeborene	51,00 €
	Mit der Gebühr nach Ziffer 1.1 wird der Erwerb des Nutzungsrechts abgegolten	
1.2	Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	726,00 €
	Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 10 Jahren abgegolten.	
1.3	Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung	
1.3.1	Grabkammer ohne Pflegeverpflichtung	1.667,00 €
	Wiedererwerb Grabkammer für 1 Jahr – 1/12	138,92 €
1.3.2	Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	1.782,00 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 werden die Grabnutzung und Grabpflege für den Zeitraum der Ruhefrist abgegolten	
1.4	Anonyme Urnengrabstätte	1.438,00 €
1.5	Baumgrabstätte	1.438,00 €
	Wiedererwerb Baumgrabstätte für 1 Jahr – 1/20	71,90 €
	Mit der Gebühr nach Ziffer 1.4 und 1.5 werden Grabnutzung und Grabpflege für den Zeitraum der Nutzung abgegolten.	
1.6	Sarg-, Urnen- und Gemeinschaftsgrabstätten	
1.6.1	Wahlgrabstätte für 25 bzw. 30 Jahre	1.821,00 €
1.6.1.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25	72,84 €
1.6.1.2	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	60,70 €
1.6.2	Urnwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.781,00 €
1.6.2.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25	71,24 €
1.6.3	Gemeinschaftsgrabstätte für 25 bzw. 30 Jahre	1.800,00 €
1.6.3.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25	72,00 €

1.6.3.2	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	60,00 €
---------	---------------------------------------	---------

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.6.1 und 1.6.3 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre bzw. für 30 Jahre (für Grabstätten auf den in § 11 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen sowie für Gräfte gem. § 11 Abs. 3) abgegolten.

Für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten gem. § 16 Abs. 10 bzw. 11 der Bestattungs- und Friedhofssatzung werden je Jahr 1/25 bzw. 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1.6.1.1, 1.6.1.2, 1.6.2.1, 1.6.3.1 und 1.6.3.2 für jede zur Grabstätte gehörenden Grabstelle erhoben.

## 2 Bestattungsgebühren und Nebenleistungen

### 2.1 Gebühr für Sargbestattung

2.1.1	Sondergrabstätte für Tot- oder Fehlgeborene	186,00 €
2.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	372,00 €
2.1.3	Grabkammer ohne Pflegeverpflichtung	413,00 €
2.1.4	Wahlgrabstätte	745,00 €
2.1.5	Untere Bestattung	954,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 2.1.1 – 2.1.5 werden abgegolten: Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken des Sarges und Grabschließen.

2.1.6	Obere Bestattung in Verbindung mit einer Bestattung nach Ziffer 2.1.5	270,00 €
-------	---	----------

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.6 werden abgegolten: Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken des Sarges.

### 2.2 Gebühr für Urnenbestattung

2.2.1	Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	327,00 €
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte	338,00 €
2.2.3	Untere Bestattung	344,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 2.2.1 – 2.2.3 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken der Urne und Grabschließen.



2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen	173,00 €
2.2.5	Baumgrabstätte	333,00 €
2.2.6	Naturwaldbestattung ohne Trauergäste	208,00 €
2.2.7	Naturwaldbestattung mit Trauergästen	349,00 €
2.3	Gebühr für Nebenleistungen	
2.3.1	Benutzen der Trauerhalle	192,00 €
2.3.2	Benutzen einer Leichen- oder Kühlzelle	40,00 €

### 3 Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen

#### 3.1 Ausgraben und Wiederbeisetzen

3.1.1	Leiche/Gebeine	1.048,00 €
3.1.2	Leiche/Gebeine in Tiefelage	1.091,00 €
3.1.3	Leiche/Gebeine in Verbindung mit einer Bestattung nach 2.1.5	700,00 €
3.1.4	Urne	368,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 werden abgegolten:

Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen des neuen Grabes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen der Gräber.

#### 3.2 Ausgraben (ohne Wiederbeisetzen)

3.2.1	Leiche/Gebeine	571,00 €
3.2.2	Urne	241,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer. 3.2.1 – 3.2.2 werden abgegolten:

Öffnen des Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Schließen des Grabes.

#### 3.3 Wiederbeisetzen

3.3.1	Leiche/Gebeine	617,00 €
3.3.2	Leiche/Gebeine in Tiefelage	661,00 €
3.3.3	Leiche/Gebeine in Verbindung mit einer Bestattung nach 2.1.5	270,00 €

3.3.4 Urne 268,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4 werden abgegolten:  
Öffnen des Grabes, Befördern innerhalb des Friedhofes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne, Schließen des Grabes.

#### 4 Gebühren für sonstige Leistungen

4.1 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage. Überwachung der Standfestigkeit und Abräumen nach Ablauf des Nutzungsrechts.

4.1.1 Stehender Grabstein, Einfassung, Abdeckplatte 340,00 €

Entfernt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit das Grabmal und/oder eine bauliche Anlage selbst, kann er eine angemessene Gebührenerstattung verlangen.

4.1.2 Liegender Grabstein, Einfassung, Abdeckplatte 91,00 €

Entfernt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit das Grabmal und/oder eine bauliche Anlage selbst, kann er eine angemessene Gebührenerstattung verlangen.

4.1.2.5 Holzdenkmal 240,00 €

4.1.3 Grabstein der Friedhofsverwaltung für Baumgrabstätte 106,00 €

4.1.4 Grabmalgenehmigung 27,00 €

4.1.4.1 zusätzlich zu liegendem Stein einen stehenden Stein 249,00 €

4.2 Ausstellung einer Bescheinigung (Ersatzurkunde, Urnenanforderung, Vignette zum Befahren der Friedhöfe) 23,00 €

4.3 Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten 30,00 €

4.4 Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

4.5 Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.

#### 5 Kremierungsgebühren mit Nebenleistungen

5.1 Einäscherung 267,00 €

Mit der Gebühr nach Ziffer 1.1 werden abgegolten: Aufbewahren in der



Leichen/Kühlzelle bis zur Einäscherung, Einäscherung, Gestellung des Aschenbehälters, ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einer Woche.

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 5.2 | Aufbewahren einer Aschurne nach Ablauf einer Woche, je begonnene Woche | 10,00 € |
| 5.3 | Aushändigung/Postversand einer Urne                                    | 24,00 € |

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 23.02.2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Kahlen  
Stadtdirektor

- ABI StK 2012, S. 253 -